

**Landgericht Hannover**

Geschäfts-Nr.:

8 T 2/19

43 XIV 258/18 Amtsgericht Hannover

Ausfertigung

Hannover, 18.01.2019

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

z.Zt. JVA Hannover, Abt. Langenhagen, Benkendorffstr. 32, 30855 Langenhagen,

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 694/18 FA08 FaBeteiligte:Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Bramsche, Im Rehagen 8,
49565 Bramsche,
Geschäftszeichen: BR 51 - 17010226A1706214

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 18.01.2019 durch die
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer, den Richter am Landgericht Veldtrup
und die Richterin Sartorius-Vellguth beschlossen:

**Der angefochtene Beschluss (Haftbefehl) des Amtsgerichts Hannover vom
11.12.2018 wird aufgehoben; der zugrundeliegende Antrag der
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Bramsche vom
10.12.2018 wird zurückgewiesen.**

Diese Entscheidung ist sofort wirksam.

**Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom
11.12.2018 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.**

**Die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Ausgangs- und Be-
schwerdeverfahren hat die beteiligte Landesaufnahmebehörde zu tragen.**

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

Wert des Beschwerdeverfahrens: 5.000,- €

Gründe:

I.

Der Betroffene ist sudanesischer Staatsangehöriger. Er reiste am 10.10.2017 in das Bundesgebiet ein und stellte am 19.10.2017 erstmals einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 08.11.2017 als unzulässig abgelehnt, da bereits ein Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Dublin III-Verordnung durchlaufen wurde. Dem Betroffenen wurde der Bescheid am 10.11.2017 nebst Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG, übersetzt in seine Heimatsprache, zugestellt. Zugleich wurde die Abschiebung nach Frankreich angeordnet. Der Betroffene legte dagegen kein Rechtsmittel ein.

Nach Vollzug der Abschiebung am 05.03.2018 reiste der Betroffene trotz eines auf 9 Monate befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots am 06.03.2018 erneut in das Bundesgebiet ein und stellte am 08.03.2018 einen Asylfolgeantrag, den das BAMF mit Bescheid vom 21.03.2018 als unzulässig ablehnte. Der Bescheid wurde wiederum in die Heimatsprache übersetzt und mit Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG am 27.02.2018 zugestellt. Die darin enthaltene Abschiebungsanordnung ist seit dem 04.04.2018 vollziehbar. Der Betroffene legte kein Rechtsmittel ein.

Am 15.03.2018 wurde ein Übernahmeersuchen nach der Dublin III-Verordnung an Frankreich gerichtet, dem die französischen Behörden zustimmten. Die Überstellungsfrist endete zunächst am 20.09.2018.

Eine auf den 21.08.2018 terminierte Überstellung konnte nicht erfolgen, da sich der Betroffene bei Zugriff um 01:00 Uhr nicht in seinem Zimmer in der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen werden konnte, obwohl ihm bereits am 11.07.2018 eine Ordnungsverfügung ausgehändigt und nebst möglicher Konsequenzen übersetzt

worden war, wonach er sich montags bis freitags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr dort aufzuhalten habe.

Nach erneuter Erläuterung einer weiteren Ordnungsverfügung gleichen Inhalts mittels eines Dolmetschers wurde die Überstellung erneut eingeleitet. Mit Schreiben vom 23.08.2018 informierte das BAMF die französischen Behörden über die Verlängerung der Überstellungsfrist aufgrund von Untertauchens/Flucht bis zum 20.09.2019. Die französischen Behörden antworteten nicht.

Auch der erneute Versuch der Abschiebung am 15.10.2018 scheiterte, weil der Betroffene nicht in der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen werden konnte. Da die Bewohner der dem Betroffenen zugewiesenen Unterkunft keine Angaben zu seinem Aufenthaltsort machen und persönliche Gegenstände nicht gefunden werden konnten, wurde der Betroffene von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Als er am 22.10.2018 wieder bei der Ausländerbehörde vorsprach, wurde er vorläufig in Gewahrsam genommen und anschließend dem Amtsgericht Osnabrück vorgeführt. Letzteres nahm Fluchtgefahr im Sinne von Art. 2 n der Dublin III-Verordnung an und ordnete für den Betroffenen auf entsprechenden Antrag der LAB Niedersachsen, Standort Bramsche, mit Beschluss vom 22.10.2018 (Az. 201 XIV 3 B) Sicherungshaft bis zum Ablauf des 16.11.2018 an. In der Anhörung vor dem Amtsgericht Osnabrück erklärte der Betroffene, dass er nicht freiwillig nach Frankreich zurückkehren wolle. Er habe sich nicht in dem ihm zugewiesenen Zimmer aufgehalten, weil er gewusst habe, dass die Ausländerbehörde ihn abschieben wolle (Bl. 8 d. A.). Noch am selben Tag wurde er in die JVA Hannover-Langenhagen verbracht.

Ein erneuter Überstellungsversuch am 07.11.2018 musste abgebrochen werden, weil der Betroffene bei der Übergabe an die Bundespolizei am Flughafen Frankfurt/Main passiven Widerstand leistete, indem er sich weigerte, das Dienst Kfz zu verlassen. Der Betroffene wurde daraufhin in die JVA Hannover-Langenhagen zurückgebracht.

Die Ausländerbehörde stellte am 12.11.2018 einen Antrag auf Verlängerung der durch Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück angeordneten Abschiebungshaft nunmehr bis zum Ablauf des 17.12.2018. Sie ergänzte ihren Antrag mit einem weiteren Schriftsatz vom 12.11.2018 nebst Anlagen (Bl. 28 ff. d.A.). Die Ausländerbehörde führte aus, wegen des zu erwartenden Widerstands des Betroffenen sei bei einer künftigen

Abschiebung eine Sicherheitsbegleitung erforderlich, wofür ein Flugtermin binnen 4 Wochen ab Beschluss des Amtsgerichts organisiert werden könne.

Nach Anhörung des Betroffenen hat das Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 15.11.2018 die Verlängerung der Abschiebungshaft bis zum Ablauf des 11.12.2018 angeordnet. Die Ausländerbehörde teilte am 15.11.2018 mit, dass ein Flug für den 10.12.2018 geplant sei.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 19.11.2018 hat der Betroffene gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt. Mit der Beschwerde macht er einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot geltend. Eine Flugbuchung hätte bereits 5 Tage früher als erfolgt getätigt und der Betroffene daher auch früher rückgeführt werden können. Das Amtsgericht Hannover hat der Beschwerde mit Beschluss vom 03.12.2018 nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landgericht vorgelegt. Das Landgericht hat die Beschwerde mit Beschluss vom 4.12.2018 - 8 T 71/18 - zurückgewiesen.

Der Betroffene wurde am 10.12.2018 der Bundespolizei zum Vollzug der Abschiebung übergeben. Bei der Verbringung des Betroffenen aus dem Dienstfahrzeug der Bundespolizei zum Luftfahrzeug verkeilte sich der Betroffene im Fahrzeug und konnte nicht an Bord der Flugmaschine gebracht werden. Die Maßnahme wurde abgebrochen, der Betroffene wurde in die Abt. Langenhagen der JVA Hannover zurückgebracht.

Am 10.12.2018 stellte die Beteiligte nochmals einen Verlängerungsantrag bis einschließlich dem 23.01.2019. In dem Antrag wird ausgeführt, dass sie nunmehr beabsichtige den Betroffenen erneut mit Sicherheitsbegleitung per Charterflug nach Frankreich zu überstellen. Es habe ein Charterflug für den 22.01.2019 gebucht werden können. Der Überstellungstermin sei von den verfügbaren Flugterminen abhängig. Ein früherer Termin sei aufgrund der Sperrzeiten an allen Flughäfen in Frankreich vom 24.12.2018 bis 01.01.2019 und der notwendigen Sicherheitsbegleitung nicht möglich.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen am 11.12.2018 angehört und mit Beschluss vom 11.12.2018 die Abschiebungshaft bis längstens zum Ablauf des 23.01.2019 verlängert.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene, vertreten durch seinen Verfahrensbevollmächtigten, am 09.01.2019 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig eine Aussetzung der Vollziehung der Freiheitsentziehung angeregt.

5

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 17.01.2019 nicht abgeholfen und sie der Beschwerdekammer zur Entscheidung vorgelegt

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Verlängerungsantrags vom 10.12.2018 sowie die Beschlüsse des Amtsgerichts Hannover vom 15.11.2018, 11.12.2018 und 17.01.2019 Bezug genommen.

Die Akten der Ausländerbehörde liegen vor.

II.

1. Die gem. § 58 Abs. 1 FamFG statthafte Beschwerde ist, da form- und fristgerecht eingelegt, zulässig.

2. Die Beschwerde ist begründet.

Der Betroffene ist zwar vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Rückkehrentscheidung liegt mit dem Bescheid des BAMF vom 21.03.2018 vor. Es besteht auch ein Haftgrund nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung. Das Amtsgericht hat zu Recht Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblicher Fluchtgefahr i.S.v. Art. 28 Abs. 2, Art. 2 Buchst. n der Dublin-III-VO i. V. m. §§ 2 Abs. 15 Satz 1, Abs. 14 AufenthG bejaht. Auf die Gründe in dem angefochtenen Beschluss, denen sich die Kammer anschließt, wird Bezug genommen.

Auch Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 3 der Dublin-III-Verordnung stand der Anordnung von Haft nicht entgegen. Nach dem zwischenzeitlich ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. September 2017 (Khir Amayry, C-60/16, EU:C:2017:675, Rn. 39) gilt die in dieser Vorschrift vorgesehene Höchstfrist von sechs Wochen, innerhalb deren die Überstellung einer in Haft genommenen Person erfolgen muss, nur in dem Fall, dass sich diese bereits in Haft befindet, wenn eines der beiden in dieser Bestimmung angeführten Ereignisse (Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs oder das Ende der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder der Überprüfung einer solchen Entscheidung) eintritt (vgl. auch BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2017 - V ZB 81/17, juris Rn. 3). Hier wurde die Haft aber erst nach der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs angeordnet. Daher

findet die Sechs-Wochen-Frist des Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 3 Dublin-III-Verordnung keine Anwendung.

Es ist jedoch der Beschleunigungsgrundsatz verletzt worden. Nach Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung ist die Haft so kurz wie möglich zu halten, sie darf nicht länger sein, als es bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung durchgeführt wird. Nach der o. a. Entscheidung des EuGH soll die betroffene Person nicht für einen Zeitraum in Haft genommen werden, der die Dauer von sechs Wochen, in denen die Überstellung effektiv vorgenommen werden konnte, erheblich überschreitet, da sich aus Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 3 der Dublin-III-Verordnung ergibt, dass dieser Zeitraum – u. a. aufgrund dessen, dass es sich bei dem mit dieser Verordnung eingeführten Verfahren zur Überstellung zwischen den Mitgliedstaaten um ein vereinfachtes Verfahren handelt – grundsätzlich ausreichend ist, damit die zuständigen Behörden die Überstellung vornehmen können (EuGH C - 60/16, Rn. 45).

Praktisch durchführbar ist die Überstellung, wenn die Behörde alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen schaffen kann, insbesondere zu erwarten ist, dass die benötigten Papiere besorgt und die Rückflüge in den zuständigen Mitgliedsstaat gebucht werden (BGH, Beschluss v. 06.04.2017, V ZB 126/16, zitiert nach juris, Rn. 11).

Bereits am 07.11.2018 musste der Überstellungsversuch abgebrochen werden, weil sich der Betroffene weigerte, das Dienstfahrzeug zu verlassen. Mit derselben Situation hätte bei gebotener Sorgfalt bei dem Überstellungsversuch am 10.12.2018 gerechnet werden müssen, so dass bereits zuvor ausreichende Maßnahmen hätten getroffen werden müssen - sei es durch einen dritten Begleitbeamten oder andere zulässige Maßnahmen zur Überwindung des Widerstands. Es ist auch nicht erkennbar, dass nicht schon zu diesem Termin ein Charterflug hätte gebucht werden können.

3. Der Betroffene hat sich unverzüglich, spätestens jedoch am Mittwoch, den 23.01.2019, bei der Ausländerbehörde in Bramsche zu melden.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 FamFG. Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung: Die Entscheidung über die Beschwerde ist mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde anfechtbar (§ 70 Abs. 3 FamFG). Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bundesgerichtshof einzulegen und zu begründen (§§ 71 FamFG, 133 GVG). Die Rechtsbeschwerdeschrift muss von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§§ 10 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 3, 114 FamFG). Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass diese Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 72 Abs. 1 FamFG).

Dr. Cramer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Veldtrup
Richter am Landgericht

Sartorius-Vellguth
Richterin

Ausgefertigt
Hannover, den 18.01.2019

Schilling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

